

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung nachstehende Änderung bzw. Ergänzung in seiner Sitzung am 23.03.2023 bzw. am 26.03.2023 beschlossen:

Änderung der Spielordnung

§ 61

§ 61 Schiedsrichtergestellung

- ~~1. Die am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Vereine müssen bis zum Beginn der Verbandsrunde für jede ihrer gemeldeten Herren-, Frauen-, A- und B-Juniorenmannschaften einen aktiven Schiedsrichter stellen. Für die Frauenmannschaften sollte möglichst eine aktive Schiedsrichterin gemeldet werden.~~
- ~~2. Jede Junioren-Förder-Gemeinschaft muss mindestens einen aktiven Schiedsrichter melden.~~
- ~~3. Der Kostenersatz für jeden fehlenden Schiedsrichter für die A- und B-Juniorenmannschaften ist jeweils nur für eine Mannschaft jeder Altersklasse zu zahlen. § 9 Abs.1 Schiedsrichterordnung gilt entsprechend.~~
- ~~4. Der Kostenersatz ist entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 14 Finanzordnung zu leisten.~~

1. Für jede am Verbandsspielbetrieb teilnehmende und gemeldete Herren-, Frauen, A- und B-Juniorenmannschaften auf Kreisebene müssen Vereine bis zum Beginn der Verbandsrunde einen anrechenbaren Schiedsrichter stellen.

2. Für jede am Verbandsspielbetrieb teilnehmende und gemeldete Herren-, Frauen, Junioren- und Juniorinnenmannschaften ab Bezirksebene, bei denen ein Schiedsrichter-Team (ein Schiedsrichter, zwei neutrale Schiedsrichter-Assistenten) zum Einsatz kommt, müssen Vereine bis zum Beginn der Verbandsrunde drei anrechenbare Schiedsrichter stellen. Kommt nur ein Schiedsrichter zum Einsatz, muss ein Verein für diese Mannschaft auch nur einen anrechenbaren Schiedsrichter stellen.

3. Für die Frauenmannschaften sollte möglichst eine anrechenbare Schiedsrichterin gemeldet werden.

4. Der Kostenersatz für jeden fehlenden Schiedsrichter für die A- und B-Juniorenmannschaften ist jeweils nur für eine Mannschaft jeder Altersklasse zu zahlen. § 9 Abs.1 Schiedsrichterordnung gilt entsprechend.

5. Der Kostenersatz ist entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 14 Finanzordnung in Verbindung mit § 2 I. Nr. 14 Anlage zur Finanzordnung zu leisten.

6. Die Kriterien für Anrechenbarkeit regelt § 9 der Schiedsrichterordnung.

Änderung der Finanzordnung

§ 11 I. Nr. 14

14. Kostenersatz pro fehlendem Schiedsrichter (§ 61 SpO). ~~Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins.~~

- ~~a) 1. Bundesliga und 2. Bundesliga~~
- ~~b) 3. Liga und Regionalliga Bayern~~
- ~~c) Bayernliga~~
- ~~d) Landes- und Bezirksliga~~
- ~~e) Kreisliga und Kreisklasse~~
- ~~f) A-, B- und C-Klasse~~
- ~~g) alle Frauenspielklassen (nur für Vereine ohne Herrenspielklassen)~~
- ~~h) Junioren-Förder-Gemeinschaften~~

Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

nach drei Jahren	Zuschlag 50 %
nach fünf Jahren	Zuschlag 100%

Änderung der Anlage zur Finanzordnung

§ 2 I. Nr. 14

~~14. Kostenersatz pro fehlendem Schiedsrichter (§ 61 SpO). Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins.~~

14. Kostenersatz pro fehlenden Schiedsrichter (§ 61 SpO)	EURO	120,00
a) 1. Bundesliga und 2. Bundesliga	EURO	231,00
b) 3. Liga und Regionalliga Bayern	EURO	175,38
c) Bayernliga	EURO	131,53
d) Landes- und Bezirksliga	EURO	110,15
e) Kreisliga und Kreisklasse	EURO	87,70
f) A-, B- und C-Klasse	EURO	60,96
g) alle Frauenspielklassen (nur für Vereine ohne Herrenspielklassen)	EURO	60,96
h) Junioren-Förder-Gemeinschaften	EURO	60,96

Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

nach drei Jahren	Zuschlag 50%
nach fünf Jahren	Zuschlag 100%

Änderung der Schiedsrichterordnung

§ 20

- (1) Dem Schiedsrichter, den Schiedsrichter-Assistenten, ~~und~~ den Schiedsrichter-Beobachtern, **Coaches und Paten** stehen die in der Anlage zur Schiedsrichterordnung festgelegten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten und sonstige notwendige Auslagen zu.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, alle oder einzelne Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, ~~und~~ Beobachter, **Coaches und Paten** anzupassen, wenn er dies wegen der allgemeinen Preisentwicklung für angezeigt hält. Eine Anpassung hat entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt zu erfolgen, der vom statistischen Bundesamt jährlich veröffentlicht wird. Voraussetzung für eine Anpassung ist, dass sich der Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt im Vergleich zu dem Stand, der Grundlage der letzten Erhöhung der jeweiligen Aufwandsentschädigung war, um mindestens 1,0 Prozentpunkte erhöht hat. Eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen hat zum Anfang eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Beschluss über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen ist vom Vorstand im Vorjahr (Beschlussjahr) zu fassen. Grundlage des Anpassungsbeschlusses ist, der im Frühjahr des Beschlussjahres veröffentlichte Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt für das dem Beschlussjahr vorangehende Kalenderjahr. Jede Veränderung der Aufwandsentschädigungen ist durch Zustellung der geänderten Fassung der Anlage zur Schiedsrichterordnung in die elektronischen Postfächer der Mitglieder sowie auf der Homepage des Verbandes bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres bekanntzugeben.

Änderung der Anlage zur Schiedsrichterordnung

A) Aufwandsentschädigung

- (1) Entschädigung für Spiele der Herren

	SR	SRA
Regionalliga Bayern SR der Regionalliga, die aufgrund ihrer steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind, die MwSt. auszuweisen, können die MwSt. zusätzlich berechnen. Dies gilt auch für die Fahrtkosten. Die restlichen SR erhalten die Entschädigung rein netto.	250 200 Euro	150 100 Euro
Bayernliga	95 75 Euro	60 38 Euro
Landesliga	70 50 Euro	45 25 Euro
Bezirksliga	60 35 Euro	35 18 Euro
Kreisliga	50 30 Euro	25 15 Euro
Kreisklasse, A-, B- und C-Klasse	45 25 Euro	15 5 Euro
<u>B- und C-Klasse</u>	40 Euro	

alle sonstigen Herren-, Senioren-, Firmen- und Freizeitmannschaften	230 Euro	15 Euro
---	---------------------	--------------------

(2) Entschädigung für Spiele der Frauen und Juniorinnen

	SR	SRA
Freundschaftsspiele Frauen-Bundesliga	7050 Euro	4525 Euro
Frauen-Bayernliga	6035 Euro	3518 Euro
(U 17) B-Juniorinnen-Bayernliga	30 Euro	15 Euro
Frauen-Landesliga, (U 17) B-Juniorinnen Landesliga,	5025 Euro	2515 Euro
Frauen-Bezirksoberliga	45 Euro	25 Euro
Frauen-Bezirksliga	40 Euro	25 Euro
alle sonstigen A- und B-Juniorinnenmannschaften sowie Frauenmannschaften	3520 Euro	2015 Euro
alle übrigen C-/D-/E-/F-/G-Juniorinnenmannschaften	15 Euro	

(3) Entschädigung für Spiele der Junioren

	SR	SRA
(U 19) A-Junioren-Bayernliga	6035 Euro	3518 Euro
(U 17) B-Junioren-Bayernliga	5030 Euro	2518 Euro
(U 15) C-Junioren-Bayernliga		
(U 15) C-Junioren-Bayernliga	45 Euro	25 Euro
(U 19) A-Junioren-Landesliga	4530 Euro	2015 Euro
(U 17) B-Junioren Landesliga	4525 Euro	2015 Euro
(U19) A- und (U17) B-Junioren Bezirks(ober)liga	40 Euro	20 Euro
(U19) A- und (U17) B-Junioren Kreisliga	40 Euro	20 Euro
alle sonstigen (U19) A- und (U17) B- Juniorenmannschaften	3520 Euro	15 Euro
(U15) C- und (U13) D-Junioren Bezirks(ober)liga	35 Euro	
(U15) C- und (U13) D-Junioren Kreisliga	35 Euro	
alle übrigen C-/D-/E-/F-/G-Juniorinnenmannschaften	3015 Euro	

(4) Entschädigung für Spiele der Juniorinnen

	SR	SRA
(U 17) B-Juniorinnen-Bayernliga	45 Euro	25 Euro
(U 17) B-Juniorinnen Landesliga	35 Euro	20 Euro
alle sonstigen A- und B-Juniorinnenmannschaften	30 Euro	
alle übrigen C-/D-/E-Juniorinnenmannschaften	25 Euro	

(54) Entschädigung für Beobachter, Coaches und Paten

Regionalliga Bayern	6030 Euro
Regionalliga Bayern – im Home-Office Verfahren	7040 Euro
Bayernliga	4025 Euro
Bayernliga – im Home-Office Verfahren	4530 Euro
Landesliga	3520 Euro
Landesliga – im Home-Office Verfahren	4025 Euro
Bezirksliga	2515 Euro
Bezirksliga – im Home-Office Verfahren	35 Euro
Kreisliga	15 Euro
Pateneinsatz zur Betreuung SR-Neulinge oder Tandem-SR-Einsatz	15 Euro

B) Fahrtkosten

- (1) Bei Benutzung eines Fahrzeuges kann
- der Schiedsrichter, die Schiedsrichter-Assistenten, der Beobachter 0,30 Euro pro km,
 - der Schiedsrichter für das SR-Team 0,35 Euro km pro km
- abrechnen
- Die Abrechnung erfolgt für den kürzesten, zumutbaren Weg vom Wohnort bis zum Spielort bzw. zum Treffpunkt des SR-Teams.
- (2) Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- Fahrpreis der Bahn (2. Klasse)
 - Billigste Reiseweg vom Wohnort zum Spielort bei einem anderen Verkehrsmittel
- (3) In Sonderfällen bestimmt der für die Ansetzung zuständige Schiedsrichterausschuss ~~vor~~ den Ort, von dem aus ~~den~~ die Fahrtkosten berechnet werden.
- (4) Bei der Fahrtkostenberechnung muss beachtet werden, dass für die einfache Fahrstrecke maximal folgende Distanzen berechnet, werden dürfen:

	Schiedsrichter	SR-Assistent	Beobachter
Herren Regionalliga	unbegrenzt	60 km	150 km
Herren Bayernliga	unbegrenzt	40 km	70 km
Herren Landesliga	unbegrenzt	30 km	60 km
Herren Bezirksliga	unbegrenzt	30 km	50 km
Herren Kreisliga	100 km	20 km	40 km
Herren Kreis- /A-K klasse	70 km	keine	

Herren A-/B-/C-Klassen Herren Reserven Herren Freizeit	60 km	keine	
Frauen Bayernliga	unbegrenzt	40 km	
Frauen Landesliga	unbegrenzt	30 km	
Frauen Bezirksoberliga	100 km	keine	
Frauen Bezirksliga	70 km	keine	
Frauen Kreis Frauen Freizeit	60 km	keine	
Jugend Junior Bayernliga	unbegrenzt	40 km	50 km
Jugend Junior Landesliga	unbegrenzt	30 km	
Jugend Junior Bezirksoberliga	60 km	20 km keine	
Jugend Junior Kreis	50 km	keine	
Juniorinnen Bayernliga	unbegrenzt	40km	50 km
Juniorinnen Landesliga	unbegrenzt	30 km	
Juniorinnen Bezirksoberliga oder Bezirksliga	60 km	20 km	
Juniorinnen Kreis	50 km		

C) Allgemeines

- (1) Bei Spielen von Mannschaften verschiedener Spielklassen wird jeweils der Satz der höheren Klasse verrechnet; höchstens jedoch die Sätze der Herren-Bayernliga.

Für sonstige Spiele (z.B. gegen **bzw. mit** Bundesliga-Mannschaften **oder nicht bayerischen Mannschaften**) wird der Spesensatz vom Verbands-Schiedsrichterausschuss individuell festgelegt; höchstens jedoch die Sätze der Herren-Regionalliga.
- (2) Bei Spielen, die von der Regelspielzeit abweichen (z.B. Spiele in Turnierform), legt der zuständige SR-Einteiler den Spesensatz fest. Hierbei orientiert er sich an den Spesensatz der höchst spielenden Mannschaft und an den Spiel- und Einsatzzeiten.
- (3) **Bei Spielen von Mannschaften für die kein SRA-Regelungen getroffen sind gelten die Regelungen für die Herren-Kreisliga sollten SRA zum Einsatz kommen.**
- (4) **Bei Spielen, die laut Durchführungsbestimmung in den Zuständigkeitsbereich des VSA fallen, und die vor 17 Uhr an einem Werktag angesetzt werden (Montag-Freitag, kein Feiertag), erfolgt ein Aufschlag der Aufwandsentschädigung um 100%.**
- (5) **Für die Entschädigungen sowie die Fahrtkosten für Beobachter in der Bezirks- und Kreisliga sowie für Entschädigungen der Pateneinsätze zur Betreuung von**

SR-Neulingen sind Durchführungsbestimmungen durch den VSA zu erlassen, die die Abrechnungsmodalitäten regeln.

- ~~(3)~~**(6)** Der SR erhält seine Auslagen gegen Vorlage einer detaillierten Quittung (es müssen der Spesensatz, der Wohnort, die gefahrenen Kilometer und sonstige Auslagen klar erkennbar dargestellt sein) vom Platzverein vor dem Spiel, wobei die Aufstellung der Spesen mit dem Spielberichtsbogen übereinstimmen muss. Sonderregelungen (z.B. SR-Pool) für bestimmte Spielklassen sind zu beachten.
- ~~(4)~~**(7)** Neben den Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen kann der SR auch sonstige Auslagen, wie z. B. Porto, Telefon, in Anrechnung bringen.
- ~~(5)~~**(8)** Bei Spielabbruch steht dem Schiedsrichter/Beobachter der volle Spesensatz zu. Bei Spielabsage vor Ort oder wenn kein beispielbarer Ausweichplatz angeboten wird, reist der Schiedsrichter wieder ab. Als Entschädigung stehen ihm die Fahrtkosten und 50% des Spesensatzes zu.
- ~~(6)~~**(9)** Befindet sich der Schiedsrichter bereits auf dem direkten Weg zum Spielort und erfolgt hierbei eine Spielabsage, stehen ihm die Fahrtkosten zu.
- ~~(7)~~**(10)** Bei Austausch mit anderen Landesverbänden gilt für deren SR/SRA ausschließlich die Spesenordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes.

Die Bestimmungen der Spielordnung, der Schiedsrichterordnung, der Finanzordnung und der Anlage zur Finanzordnung treten ab 01.07.2023 in Kraft.

Die Bestimmungen der Anlage zur Schiedsrichterordnung treten für den Herren- und Frauenbereich ab 01.07.2023 und für den Junioren- und Juniorinnenbereich ab 01.08.2023 in Kraft.

Gegen diese Änderungen ist gemäß § 4 Abs. 1 RVO eine Beschwerde zum Verbands-Sportgericht möglich. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung (27.03.2023) dieser Änderungen mit einer Begründung beim Verbandsanwalt (Bayerischer Fußball-Verband, Fritz Reisinger, Briener Straße 50, 80333 München) schriftlich einzureichen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) (friedrich.reisinger@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.